

# **BGer 7B\_1129/2024 vom 14. Januar 2025**

Bundesgericht, 2025-01-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_1129\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1129_2024)

FR: TF 7B\_1129/2024 du 14 janvier 2025

IT: TF 7B\_1129/2024 del 14 gennaio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit von Amtes wegen ( Art. 29 Abs. 1 BGG ) und beurteilt die Zulässigkeit der bei ihm erhobenen Beschwerden mit freier Kognition ( BGE 149 IV 9 E. 2; 148 IV 275 E. 1.1; 146 IV 185 E. 2).

### **E. 1.2**

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung in einem Strafverfahren. Dagegen steht die Beschwerde in Strafsachen nach Art. 78 bis 81 BGG grundsätzlich offen.

### **E. 1.3**

Die angefochtene Verfügung schliesst das Verfahren nicht ab, womit es sich - entgegen dem, was der Beschwerdeführer anzunehmen scheint - nicht um einen Endentscheid, sondern um einen Vor- bzw. Zwischenentscheid handelt. Sie betrifft weder die Zuständigkeit noch ein Ausstandsbegehren im Sinne von Art. 92 BGG, weshalb sie gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG nur dann unmittelbar mit Beschwerde an das Bundesgericht anfechtbar ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a), oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Beim drohenden nicht wieder gutzumachenden Nachteil gemäss lit. a der Bestimmung muss es sich um einen Nachteil rechtlicher Natur handeln. Ein lediglich tatsächlicher Nachteil wie die Verteuerung oder Verlängerung des Verfahrens genügt nicht. Nicht wieder gutzumachend bedeutet, dass er auch mit einem für die beschwerdeführende Partei günstigen Endentscheid nicht oder nicht vollständig behoben werden kann ( BGE 148 IV 155 E. 1.1; 144 IV 321 E. 2.3; je mit Hinweisen). Woraus sich der nicht wieder gutzumachende Nachteil ergeben soll, ist in der Beschwerdeschrift darzulegen, sofern dies nicht offensichtlich ist ( BGE 149 II 170 E. 1.3; 144 III 475 E. 1.2; 142 III 798 E. 2.2; je mit Hinweisen).

Der Beschwerdeführer macht nicht geltend, dass ihm durch die beschwerdegegenständliche Verfügung des Instruktionsrichters ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im dargestellten Sinn drohen würde, und solches ist auch nicht erkennbar. Er wird sie durch Beschwerde gegen den Endentscheid des Berufungsgerichts anfechten können, soweit sie sich auf dessen Inhalt auswirkt (siehe Art. 93 Abs. 3 BGG). Folglich fehlt es an den Voraussetzungen für einen selbständigen Weiterzug an das Bundesgericht.

### **E. 2**

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist abzuweisen, da die Beschwerde von vornherein aussichtslos war ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Die Umstände rechtfertigen es jedoch,

auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.